

**P** Österreichische Post AG Prio Brief

Ergeht an alle ÄrztInnen mit Niederlassung  
im Bundesland Salzburg

Ihr Ansprechpartner:

Esther Nowy, MA

**Kurie niedergel. Ärzte**

Dr. B/en/

28. Januar 2020

**Betreff: Information zum Kollektivvertrag – Anstellung Arzt beim Arzt**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

über die gesetzlichen und kassenrechtlichen Möglichkeiten für eine Anstellung von angestellten KollegInnen in kassenärztlichen Ordinationen und Gruppenpraxen (inkl. PVE) haben wir in einem gesonderten Rundschreiben informiert und finden Sie diese Information auch auf unserer Homepage.

Falls Sie Fragen zu diesen Möglichkeiten für eine Anstellung bzw. zu den kassenrechtlichen Voraussetzungen haben, wenden Sie sich bitte an den Beratungsservice der Kurie niedergelassene Ärzte, Frau Riß unter 0662/871327-125 bzw. [riss@aeksbg.at](mailto:riss@aeksbg.at).

Wir waren uns in Salzburg von Beginn an einig, dass Rahmenbedingungen für eine Anstellung von ÄrztInnen bei Ordinationen (inkl. GP und PVE) in einem Kollektivvertrag geregelt werden sollten, um nachvollziehbare Regelungen zu Mindestgehältern und weiteren arbeitsrechtlichen Rechten und Pflichten darzustellen und um den KollegInnen eine Hilfestellung beim Abschluss von Arbeitsverträgen zu bieten.

Nachdem ein Kollektivvertrag auf Bundesebene nicht zustande kam, wurde, sowie bereits in Oberösterreich und Vorarlberg, ein Kollektivvertrag auf Landesebene ausgearbeitet und durch Beschluss der beiden Kurierversammlungen am 19.12.2019 rechtsverbindlich abgeschlossen und nunmehr am 11.01.2020 kundgemacht. Der Kollektivvertrag ist somit rechtverbindlich und verpflichtend anzuwenden.

Wesentliche Inhalte:

- Der Kollektivvertrag enthält ein auf Basis der Vorgespräche auf Bundesebene entwickeltes Mindestgehaltsschema differenziert nach ÄfAM und Fachärzten. Das konkrete Gehalt einschließlich einer allfälligen Überzahlung ist im Arbeitsvertrag (Dienstzettel) zu vereinbaren.
- Weiters ist eine jährliche Valorisierung der Gehälter analog den Bezügen der landesbediensteten ÄrztInnen vorgesehen.
- Ebenso geregelt ist eine funktionsbezogene Vordienstzeitenanrechnung (max. 10 Jahre).
- Nebenbeschäftigungen, welche erlaubt bzw. untersagt werden, sollen im Arbeitsvertrag (Dienstzettel) ausdrücklich festgehalten werden.
- Regelung eines Fortbildungsurlaubes.

Für Fragen zum Kollektivvertrag und beim Abschluss von Arbeitsverträgen für die Anstellung steht Ihnen bzw. Ihrem Steuerberater/Lohnverrechner Herr Dr. Barth unter 0662/871327-116 bzw. [barth@aeksbg.at](mailto:barth@aeksbg.at) zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen  
für die  
Ärzttekammer für Salzburg

Der Präsident:

Dr. Karl Forstner e.h.

Die Obmann-Stellvertreterin  
der Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Dr. Hella Spaun e.h.

Der Obmann der Kurie  
der niedergelassenen Ärzte:

VP MR Dr. Christoph Fürthauer e.h.

Anlagen:  
Kollektivvertrag  
Kundmachung